



OTIF/RID/RC/2021/10
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/10)

22. Dezember 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Beförderung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung

Antrag Polens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Vorschlags ist es, in das RID/ADR Vorschriften für die Beförderung von befüllten Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen (ADR), Tankcontainern, Tankwechselbehältern und MEGC nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung aufzunehmen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Textes in Absatz 4.3.2.3.7 RID/ADR, um die Beförderung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Frist für Zwischenprüfung zu ermöglichen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2015/19 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/19 (UIC)
OTIF/RID/RC/2015/27 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/27 (UIC)

informelles Dokument INF.21 (UIC/CEFIC) der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2016
 OTIF/RID/RC/2016-A/Add.1 –
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.1 (TOP 8)
 informelles Dokument INF.20 (Polen) der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018
 OTIF/RID/RC/2018-B/Add.1 –
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152/Add.1 (TOP 10)
 OTIF/RID/RC/2019/19 –
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/19 (Polen)
 OTIF/RID/RC/2019-A/Add.1 –
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154/Add.1 (TOP 7)
 OTIF/RID/RC/2020/12 –
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/12 (UIP und UIC)
 informelles Dokument INF.56 (Polen) der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2020

Einleitung

1. Nach Ansicht Polens ist der Betrieb von Tanks nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung im RID/ADR noch immer nicht ordentlich geregelt. Nach Ansicht Polens ist es das Hauptziel, eine eindeutige Position zur Verwendung von Tanks nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Zwischenprüfung zu erhalten und diese im RID/ADR festzuhalten. Hauptgrund für die Diskrepanz ist die eingeführte dreimonatige Toleranz bei der Zwischenprüfung von Tanks.
2. Der Absatz 6.8.2.4.3 RID/ADR enthält Vorschriften für die Zwischenprüfung von Tanks.

6.8.2.4.3 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind alle vier/drei Jahre | zweieinhalb Jahre nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Wenn eine Zwischenprüfung mehr als drei Monate vor dem vorgeschriebenen Datum erfolgt, muss eine erneute Zwischenprüfung spätestens vier/drei Jahre | zweieinhalb Jahre nach diesem Datum durchgeführt werden.

(...)"

3. Diese Vorschrift ist nicht zu beanstanden. Der Zeitraum von (+/-) drei Monaten Toleranz in Bezug auf den vorgeschriebenen Zeitraum für die Zwischenprüfung wurde in das RID/ADR 2009 aufgenommen, um die Zuführung von Tanks für die Zwischenprüfung durch die Verwender zu erleichtern, wobei der vorgeschriebene Zeitraum der wiederkehrenden Prüfung beibehalten wird.
4. Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Vorschrift war der Betrieb der Tanks innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Zwischenprüfung nicht geregelt.
5. Es sollte deutlich hervorgehoben werden, dass in den umstrukturierten RID/ADR-Vorschriften im Jahr 2001 eine Unterteilung in Teile (7 im RID und 9 im ADR), Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte usw. eingeführt wurde. Jeder dieser Teile wurde von entsprechend interessierten Beteiligten an der Beförderung gefährlicher Güter bestimmt.

6. Kapitel 6.8 des Teils 6 enthält "Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Kesselwagen, abnehmbaren Tanks (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks (ADR), Tankcontainern und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)".
7. Die Änderungen in Absatz 6.8.2.4.3 RID/ADR betrafen nur die Vorschriften für die Prüfungen von Kesselwagen, abnehmbaren Tanks (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks (ADR), Tankcontainern und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern) sowie Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) und führten eine dreimonatige Toleranz für die Durchführung von Zwischenprüfungen ein.
8. Gleichzeitig wurden keine Änderungen in Bezug auf die Beförderung in Tanks innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung von Tanks eingeführt.
9. Die Vorschriften für die Verwendung von Kesselwagen, abnehmbaren Tanks (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks (ADR), Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern) und Tankcontainern, deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) sind in Kapitel 4.3 RID/ADR enthalten.
10. Die Vorschrift des Absatzes 6.8.2.4.3, welche die Möglichkeit der Durchführung von Zwischenprüfungen mit einer Toleranz von drei Monaten vorsieht, wurde 2009 in das RID/ADR aufgenommen.
11. Dies hatte jedoch keine Änderung der Vorschriften des Kapitels 4.3 für die Verwendung von Tanks zur Folge, so dass die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung weiterhin verboten war.
12. Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Zwischenprüfung haben sich bisher nicht geändert. Das bedeutet, dass die derzeitigen Vorschriften die Beförderung von gefährlichen Gütern in Tanks nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Zwischenprüfung nicht zulassen.
13. Im RID/ADR 2017 wurde in Kapitel 4.3 ein neuer Absatz 4.3.2.3.7 mit folgendem Wortlaut eingeführt:

4.3.2.3.7 Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

 - a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist,
 - b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden.

14. Diese Vorschrift besagt, dass Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselfahrzeuge (Tankwechselfahrzeuge) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die vor Ablauf der Frist für die letzte wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, für einen Zeitraum von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist befördert werden dürfen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf drei Monate, um die Rücksendung von gefährlichen Gütern zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Diese Vorschriften gelten für die Beförderung in Tanks nach Ablauf der Frist für die vorgeschriebene wiederkehrende Prüfung.

15. Für die Beförderung von gefährlichen Gütern in Tanks nach Ablauf der Frist für die vorgeschriebene Zwischenprüfung gibt es noch keine Regelung. Dies hat zur Folge, dass diese Frage unterschiedlich interpretiert wird.

16. Darüber hinaus ist der Absatz 1.4.2.2.1 d) zu berücksichtigen:

<p>1.4.2.2.1 Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, hat im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere</p> <p>(...)</p> <p>d) sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC die Frist für die nächste Prüfung nicht überschritten ist;</p> <p>Bem. Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC dürfen jedoch nach Ablauf dieser Frist unter den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 (bei Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC, deren Elemente aus Druckgefäßen bestehen), des Unterabschnitts 4.2.4.4, des Absatzes 4.3.2.3.7, 4.3.2.4.4, 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6 oder 6.7.4.14.6 befördert werden.</p> <p>(...)</p>	<p>Der Beförderer hat gegebenenfalls im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere</p> <p>Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks,</p>
---	--

17. Der Absatz 1.4.2.2.1 d) enthält keinen Hinweis auf die Beförderung in Tanks nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung. Die Vorschrift des Absatzes 4.3.2.3.7 gilt für die Beförderung in Tanks nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung.

18. Die Vorschrift in Bezug auf die Pflichten des Befüllers in Unterabschnitt 1.4.3.3 b) RID/ADR lautet wie folgt:

1.4.3.3 Befüller

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Befüller insbesondere folgende Pflichten:
Der Befüller

<p>(...)</p> <p>b) hat sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist;</p> <p>(...)</p>	<p>Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks,</p>
--	---

19. Gemäß den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 sind Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile mindestens alle 4/3 Jahre nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen.

20. Diese Termine für die Zwischenprüfung gelten für den Befüller (Unterabschnitt 1.4.3.3 b)) und den Beförderer (Absatz 1.4.2.2.1 d)). Es handelt sich nicht um eine Toleranz von drei Monaten, da diese Toleranz nur für die Möglichkeit der Verschiebung der Zwischenprüfung für Tanks gemäß Absatz 6.8.2.4.3 RID/ADR gilt.
21. Im Falle einer Beförderung nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung ist auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Eintragung im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.11 RID/ADR zu berücksichtigen:

5.4.1.1.11 Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.7 b), Absatz 6.7.2.19.6.1 b), Absatz 6.7.3.15.6.1 b) oder Absatz 6.7.4.14.6.1 b) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

- «BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)»,
 «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 b)»,
 «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6.1 b)»,
 «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6.1 b)» bzw.
 «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6.1 b)».

22. Diese Vorschrift regelt nicht die Beförderung in Tanks nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Zwischenprüfung. Der Absatz 4.3.2.3.7 b) gilt nur für die Beförderung nach Ablauf der letzten wiederkehrenden Prüfung.
23. Die Vorschriften für ortsbewegliche Tanks in Kapitel 6.7 RID/ADR sind eindeutig (siehe Absätze 6.7.2.19.2 und 6.7.2.19.6.1 b), 6.7.3.15.2 und 6.7.3.15.6.1 b), 6.7.4.14.2 und 6.7.4.14.6.1 b)).
24. Um das bestehende Problem endgültig zu lösen, schlägt Polen daher vor, zunächst zu vereinbaren, wie die Tanks innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Termins der vorgesehenen Zwischenprüfung betrieben werden dürfen, und dies dann in Absatz 4.3.2.3.7 und gegebenenfalls in anderen Teilen des RID/ADR festzuhalten.
25. Polen schlägt vor, vier Möglichkeiten zu prüfen, die im Rahmen der dreimonatigen Toleranz bei der Durchführung der Zwischenprüfung berücksichtigt werden können. Als Ergebnis der Diskussion sollte eine davon angenommen und im RID/ADR korrekt festgehalten werden, um eine unterschiedliche Interpretation durch verschiedene Beteiligte bei der Beförderung gefährlicher Güter in Tanks zu vermeiden.

Anträge

Option I

26. Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) dürfen nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebene Zwischenprüfung weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden.
27. Tanks dürfen nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung nicht mehr befüllt, zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden. Nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung wäre das Befüllen, das Aufgeben zur Beförderung und die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks nicht mehr zulässig.

Option II

28. Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) dürfen nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebene Zwischenprüfung nicht mehr befüllt oder zur Beförderung aufgegeben werden.
29. Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die vor Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung befüllt wurden, befördert werden:
- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist,
 - b) sofern von der zuständigen Behörde nicht anders genehmigt ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist für die Zwischenprüfung, um die Rücksendung von gefährlichen Gütern zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden.

Option III

30. Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) dürfen nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebene Zwischenprüfung nicht mehr befüllt oder zur Beförderung aufgegeben werden.
31. Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die vor Ablauf der letzten Zwischenprüfung befüllt wurden, dürfen jedoch noch bis zu drei Monate nach dem festgelegten Datum für die Zwischenprüfung befördert werden.

Option IV

32. Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) dürfen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen Frist für die Zwischenprüfung befüllt, zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden.
33. Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Datum der vorgesehenen Zwischenprüfung wäre das Befüllen, das Aufgeben zur Beförderung und die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks nicht mehr zulässig.
34. In Abhängigkeit von der angenommenen Option sollten die Vorschriften des RID/ADR diesbezüglich geändert werden.
35. In Abhängigkeit von der angenommenen Option schlägt Polen vor, entsprechende Änderungen in den Vorschriften des RID/ADR vorzunehmen.

Antrag für Option I

36. Nach Ansicht Polens ist die Option I nach den derzeitigen Vorschriften des RID/ADR anwendbar, und es besteht keine Notwendigkeit, zusätzliche Änderungen in das RID/ADR aufzunehmen.
37. Dies bedeutet, dass in den derzeitigen Vorschriften des RID/ADR nach Ablauf der in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen Zwischenprüfung das Befüllen, Aufgeben zur Beförderung und die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks nicht zulässig ist.

Antrag 1

Keine Änderungen in den Vorschriften des RID/ADR.

Antrag für Option II

38. Die Option II wäre dieselbe wie für die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks nach der in Unterabschnitt 6.8.2.4.2 genannten wiederkehrenden Prüfung.

Antrag 2

39. Absatz 4.3.2.3.7 wie folgt ändern (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"4.3.2.3.7 Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, **6.8.2.4.3**, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung **oder Zwischenprüfung** befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist,
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

Folgeänderungen

40. Es besteht keine Notwendigkeit, die Vorschriften in Absatz 5.4.1.1.11, Unterabschnitt 1.4.3.3 b) oder Absatz 1.4.2.2.1 d) des RID/ADR zu ändern.

Antrag für Option III

41. Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) dürfen nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebene Zwischenprüfung nicht mehr befüllt oder zur Beförderung aufgegeben werden.

42. Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die vor Ablauf der letzten Zwischenprüfung befüllt wurden, dürfen jedoch noch bis zu drei Monate nach Ablauf dieser Frist befördert werden.

Antrag 3

43. Absatz 4.3.2.3.7 wie folgt ändern (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"**4.3.2.3.7** Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, **6.8.2.4.3**, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

(1) Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Frist für die **in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebenen** wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist,
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden.

(2) Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Frist für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen Zwischenprüfung befüllt wurden, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

44. Der Absatz 5.4.1.1.11 erhält folgenden Wortlaut ((neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"5.4.1.1.11 Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.7 **(1)** b), **Absatz 4.3.2.3.7 (2)**, Absatz 6.7.2.19.6.1 b), Absatz 6.7.3.15.6.1 b) oder Absatz 6.7.4.14.6.1 b) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)»,

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 **(1)** b)»,

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 (2)»,

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6.1 b)»,

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6.1 b)» bzw.

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6.1 b)».

Antrag für Option IV

45. Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) dürfen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen Frist für die Zwischenprüfung befüllt, zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden.
46. Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Datum der vorgesehenen Zwischenprüfung wäre das Befüllen, das Aufgeben zur Beförderung und die Beförderung gefährlicher Güter in Tanks nicht mehr zulässig.

Antrag 4

47. Einen neuen Absatz 4.3.2.3.8 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"4.3.2.3.8 Innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen Zwischenprüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC befüllt, zur Beförderung aufgegeben und befördert werden. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden.

Drei Monate nach Ablauf der Frist für die Zwischenprüfung ist das Befüllen, das Aufgeben zur Beförderung und die Beförderung von gefährlichen Stoffen in Tanks nicht mehr zugelassen."

48. Der Absatz 5.4.1.1.11 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"5.4.1.1.11 Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.7 b), **Absatz 4.3.2.3.8**, Absatz 6.7.2.19.6.1 b), Absatz 6.7.3.15.6.1 b) oder Absatz 6.7.4.14.6.1 b) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)»,

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 b)»,

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.8»,

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6.1 b)»,

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6.1 b)» bzw.

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6.1 b)».

Begründung

49. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine einheitliche Vorgehensweise bei der Beförderung gefährlicher Stoffe in Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach dem Datum des Ablaufs der letzten nach Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen Zwischenprüfung erzielt werden.
 50. Es wird vermieden, dass die Sachverständigen eine unterschiedliche Interpretation vornehmen.
 51. Die in Unterabschnitt 6.8.2.4.3 aufgenommene Möglichkeit, eine Zwischenprüfung mit einer Toleranz von drei Monaten vor oder nach dem Datum der Zwischenprüfung durchzuführen, führt zu einer unterschiedlichen Betrachtungsweise hinsichtlich der Möglichkeit, Güter innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Ablaufs der Zwischenprüfung zu befördern.
 52. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Änderung in das RID/ADR ermöglicht die Annahme eines einheitlichen Standpunkts für die Beförderung von Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach dem Datum des Ablaufs der letzten nach Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
-